

## Der Austausch der Kriegsgefangenen.

Das Internationale Comité vom Roten Kreuz an die Kriegführenden.

Es ist gerade ein Jahr vergangen, seit das Internationale Comité vom Roten Kreuz am 26. April 1917 mit mahnenden Worten an die Kriegführenden Völker herantrat, um sich zu Gunsten der Millionen von Gefangenen zu verwenden, von denen ein großer Teil sein trauriges Los bereits seit mehr als zwei Jahren trug. Das Comité hat dringend, man möge den Hunderttausenden, die durch die Kugel dahingerafft waren, nicht weitere Tausende zugesellen, die dazu verurteilt waren, als Opfer der seelischen und körperlichen Leiden der sich in die Länge ziehenden Gefangenschaft einem langsamen Tod anheimzufallen. Und selbst wenn der Gefangene den ihm auferlegten Entbehrungen, den sich gezogenen Krankheiten, der auf ihn lauenden Tuberkulose widersteht, so ist die seelische Niedergeschlagenheit, eine Frucht des langen Verbanntheins, doch nur zu oft dazu angetan, aus ihm einen schwachen Menschen zu machen, der bei seiner Rückkehr in sein Vaterland diesem keine Kräfte mehr widmen kann. Es handelt sich nicht allein um das Mitgefühl mit den Gefangenen, sondern um die Zukunft des Landes, dessen Kinder sie sind. Zur Beseitigung dieser drohenden Gefahr schlug das Comité den einzigen Ausweg vor, der ihm wirksam schien: die Gefangenen in möglichst großer Anzahl heimzusenden und dabei mit denen anzufangen, die ihr Schicksal am längsten trugen. Das Comité kann heute mit Genugtuung die Erfüllung seines Wunsches begrüßen und Deutschland und Frankreich gegenüber seiner Freude Ausdruck geben, diese beiden großen Nationen den Weg beschreiten zu sehen, den die Menschlichkeit in gleicher Weise wie ihre persönlichen Interessen ihnen vorgezeichnet. Das französisch-deutsche Abkommen vom 26. April 1917, das von den Regierungen unverzüglich ratifiziert wurde und am 15. Mai 1918 in Kraft trat, bedeutet eines der wichtigsten Ereignisse dieses Krieges. Lindert es doch so manches Elend, das dieser sich hinziehende Krieg im Gefolge hat.

Was zunächst die militärischen Gefangenen anlangt, so sollen in Zukunft nicht nur wie bisher die

Schwerverwundeten und Schwerkranken in die Heimat entlassen oder in der Schweiz untergebracht werden, sondern alle, die sich länger als achtzehn Monate in Gefangenschaft befinden haben, sind Kopf um Kopf und Grad um Grad auszutauschen. Es sollen ferner alle, die über 40 Jahre alt und Väter von mindestens drei Kindern sind, sowie alle, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, in das Vaterland zurückkehren. Eine ganze Klasse derer, die seit mehr als achtzehn Monaten in Gefangenschaft sind, reiht sich damit also an die vorhergehende an. Man spricht von einer Zahl, die auf beiden Seiten hunderttausend überschreiten soll. Das läßt einen Schluß zu auf die Anzahl von Familien, denen die Freude der Rückkehr eines Angehörigen zuteil wird, den sie womöglich seit nahezu vier Jahren nicht gesehen haben! Und der Gefangene selbst! Wenn sich auch die Verwirklichung des Austausches infolge der unvermeidlichen Transportschwierigkeiten noch um Monate hinausziehen mag, bedeutet nicht für ihn die Aussicht auf baldige Rückkehr in die Heimat das beste Heilmittel gegen alle Niedergeschlagenheit?

Eine weitere Abmachung betrifft die Zivilpersonen. Es gibt eine Klasse von Gefangenen, die eine Erfindung dieses Krieges ist und für die in früheren Vereinbarungen nichts oder doch so gut wie gar nichts vorgesehen war. Das sind die Zivilgefangenen. Hier hat das Berner Übereinkommen einen Grundsatz aufgestellt, der seit langem von der öffentlichen Meinung aller Nationen gefordert wurde. Es wird keine Zivilgefangenen oder Zivilinternierten mehr geben! Die Angehörigen des feindlichen Landes werden auf ihren Wunsch das Land, in dem sie zurückgehalten sind, verlassen oder unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes in ihm verbleiben können. Von allen Zivilpersonen haben die Einwohner der besetzten Gebietsteile das meiste Anrecht auf Teilnahme. Für sie, die nach den Bestimmungen der Haager Vereinbarungen zu gewissen Arbeiten herangezogen werden können, ist festgesetzt, daß sich, von Ausnahmefällen abgesehen, diese Verpflichtung zur Arbeit lediglich auf den Bezirk ihres Wohnortes oder dessen nähere Umgebung beschränken soll. Wenn die Bevölkerung aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen ihren Wohnsitz verlassen und an einen anderen Ort gebracht werden muß, so darf dieser Abschub aber unter keinen Umständen nach außerhalb der besetzten Gebietssteile erfolgen. Diese Maßregel setzt jenen Verschickungen ein Ziel, gegen die bekanntlich die Schweiz Berufung eingelegt hatte. Wir wissen Deutschland Dank dafür, daß es nunmehr auf Grund dieser Vereinbarungen von ihnen Abstand nehmen will. Die Vergeltungsmaßnahmen gegen Gefangene, eine Art von Maßregeln, die die ernstliche Besorgnis des Comité seit Kriegsbeginn erweckt hatte, sollen in Zukunft erst nach Ablauf einer Frist von mindestens einem Monat nach ihrer Ankündigung an die schweizerische Regierung durchgeführt werden.

Die Berner Abmachungen stellen somit Grundsätze von weittragender Bedeutung auf, die Deutschland und Frankreich bis ans Kriegsende einhalten zu wollen erklären.

Wir können die restlichen kriegführenden Länder, wie England, Italien, Oesterreich und ihre Verbündeten, nur dringend auffordern, dem hochherzigen Beispiel zu folgen, das ihnen diese beiden Gegner gaben, und sich jenen Vereinbarungen anzuschließen, die ihr Dasein einer Zusammenkunft verdanken, über der auf beiden Seiten das aufrichtige Streben nach Versöhnung schwebte. Zweifellos können sie nach mancher Richtung hin noch ausgebaut und vervollkommenet werden. Wenn sich alle Kriegführenden sie aber zu eigen machen und mit demselben Eifer anerkennen wollten, den die beiden beteiligten Mächte gezeigt haben, so würde diese Einmütigkeit aus ihnen mindestens vier wichtige Entscheidungen in die Kriegsgesehe hinübernehmen. Kein Kriegsgefangener, mag er krank oder gesund sein, kann länger als achtzehn Monate in der Gefangenschaft verbleiben. Keine Vergeltungsmaßregel kann gegen einen Kriegsgefangenen durchgeführt werden ohne vorherige Ankündigung, die mindestens eine Frist von einem Monat umfassen muß. Es gibt keine Zivilgefangenen. Der Ausländer, der in einem feindlichen Lande wohnt, hat das Recht, in sein Heimatland zurückzulehren oder in dem Aufenthaltsstaat zu verbleiben, unter der Beschränkung, daß ihm dort ein Wohnort zugewiesen werden kann. Die Verschickungen sind abgeschafft. Das Internationale Comité gibt sich der aufrichtigen Hoffnung hin, daß das Berner Übereinkommen vom 15. Mai ab streng durchgeführt und daß sich sein wohlthätige Einfluß in Kürze ausbreiten und bei allen kriegführenden Nationen durchdringen wird.